



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



MITTELSTAND  
**GLOBAL**  
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

# Erneuerbare-Energie- Projekte für Gewerbe und Industrie in Bangladesch

*Eine Studie zur Beleuchtung der regulatorischen, steuerlichen  
und unternehmerischen Aspekte von verschiedenen  
Finanzierungsmodellen im Auftrag des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Klimaschutz*

[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
www.bmwk.de

### **Redaktion**

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
10963 Berlin

Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater PartGmbH  
81373 München

### **Stand**

Dezember 2022

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

### **Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 80801 München

### **Bildnachweis**

kosmozoo / iStock / Titel

### **Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:**

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

# Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Teil 1 – Hintergrund.....	6
A. Das Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie.....	7
B. Projekte für gewerbliche und industrielle Stromverbraucher.....	8
C. Kontext der Entwicklung von C&I-Projekten in Bangladesch.....	9
1. Überblick über den Strommarkt in Bangladesch.....	9
2. Organisation des Strommarktes in Bangladesch.....	9
3. Investitionsschutz und Rechtssicherheit in Bangladesch.....	10
Teil 2 – Rechtsrahmen für C&I-Projekte in Bangladesch.....	12
A. Genehmigungen zur Ausführung eines C&I-Projekts.....	13
1. Energielizenz.....	13
2. Umweltverträglichkeitsbescheinigung.....	13
3. Baugenehmigung.....	14
4. Netzanschluss und Verkauf überschüssigen Stroms.....	15
B. Weitere Anforderungen an die Ausführung eines C&I-Projektes.....	15
1. Regionaler Wertschöpfungsanteil und Rechtsstruktur zur Ausübung der Tätigkeiten.....	15
2. Anforderungen an Warenimport und technische Standards.....	15
C. Spezielle Anforderungen im EPC-Modell.....	16
1. Bedingungen für den EPC-Dienstleister und den C&I-Kunden.....	16
2. Relevante Steuervorschriften.....	16

D.	Spezielle Anforderungen im PPA-Modell.....	17
1.	Bedingungen für EE-Dienstleister und C&I-Kunden.....	17
2.	Relevante Steuervorschriften.....	17
E.	Spezielle Anforderungen im Leasingmodell.....	18
1.	Bedingungen für EE-Dienstleister und C&I-Kunden.....	18
2.	Relevante Steuern und Steuerbefreiungen.....	18
F.	Reality Check.....	19

Teil 3 – Rechtliche Niederlassung in Bangladesch für  
Third-Party-Ownership-Modelle..... 20

A.	Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung.....	21
B.	Konvertibilität der Inlandswährung in andere Fremdwährungen.....	21
C.	Finanzierung und Bereitstellung von Bar- und Sacheinlagen.....	21
1.	Finanzierung der Tochtergesellschaft in Bangladesch.....	21
2.	Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland und Doppelbesteuerungsabkommen.....	22

Auf in neue Märkte! mit der Exportinitiative Energie..... 23

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisation des Strommarkts in Bangladesch.....	10
Abbildung 2: Verfahren zur Erlangung eines ECC je nach Klassifizierung des Projekts.....	14

# Abkürzungsverzeichnis

<b>APSCL</b>	Ashuganj Power Station Company Limited
<b>BDT</b>	Bangladeshit taka (Währung Bangladeshs)
<b>BERC</b>	Bangladesh Energy Regulation Commission (Energiergulierungskommission)
<b>BIDA</b>	Bangladesh Investment Development Authority (Behörde für Investitionsentwicklung in Bangladesh)
<b>BIFFL</b>	Bangladesh Infrastructure Finance Fund Limited (Finanzinstitut)
<b>BIN</b>	Bank Identification Number (Unternehmensidentifikationsnummer)
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BMWK</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
<b>BPDB</b>	Bangladesh Power Development Board (Regierungsbehörde für die Stromerzeugung und -verteilung vor allem in den städtischen Gebieten des Landes zuständig)
<b>BREB</b>	Bangladesh Rural Electrification Board (Elektrifizierungsgremium in Bangladesch)
<b>BSTI</b>	Bangladesh Standards and Testing Institution (Regierungsbehörde für die Kontrolle des Servicestandards und der Warenqualität)
<b>C&amp;I</b>	gewerbliche und industrielle
<b>CCIE</b>	Chief Controller of Import and Export (Hauptkontrolleur für Import und Export)
<b>CPGCBL</b>	Coal Power Generation Company Bangladesh Limited (staatliches Stromversorgungsunternehmen)

<b>DESCO</b>	Dhaka Electric Supply Company Limited (Stromverteilungsunternehmen)
<b>DPDC</b>	Dhaka Power Distribution Company (Stromverteilungsunternehmen)
<b>DTAA</b>	Bangladesh Comprehensive Agreements (Doppelbesteuerungsabkommen)
<b>ECC</b>	Environment Clearance Certificate (Umweltverträglichkeitszertifikat)
<b>EA &amp; CEI</b>	Electrical Advisor and Chief Electrical Inspector (zuständige Behörde für die Inspektion elektrischer Anlagen)
<b>EE</b>	erneuerbare Energie
<b>EIA</b>	Environmental Impact Assessment (Umweltverträglichkeitsprüfung)
<b>EPC</b>	Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)
<b>GIZ</b>	Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
<b>IDCOL</b>	Infrastructure Development Company Limited (staatliche Finanzinstitution)
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen)
<b>IPPs</b>	Independent Power Producers (Unabhängige Stromerzeuger)
<b>ITO</b>	Income-tax Ordinance (Einkommensteuerverordnung)
<b>kW</b>	Kilowatt
<b>LCC</b>	Standort-Clearance-Zertifikat
<b>MPEMR</b>	Ministry of Power, Energy and Mineral Resources (Ministerium für Energie, Strom und natürliche Ressourcen)
<b>MW</b>	Megawatt
<b>NBR</b>	National Board of Revenue (zentrale Behörde für Steuerverwaltung)
<b>NEM</b>	Net Energy Metering (Net-Metering-System)

<b>NOC</b>	No Objection Certificate (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
<b>NWPGCL</b>	North-West Power Generation Company Limited
<b>PEP</b>	Projektentwicklungsprogramm
<b>PGCB</b>	Power Grid Company of Bangladesh (autonome staatliche Organisation und Eigentümerin und Betreiberin des nationalen Stromnetzes)
<b>PPA</b>	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
<b>RE Policy</b>	Renewable Energy Policy of Bangladesh
<b>RJSC</b>	Registrar of Joint Stock Companies and Firms (Gesellschaftsregister)
<b>RPCL</b>	Rural Power Company Limited
<b>SREDA</b>	Sustainable and Renewable Energy Development Authority (Entwicklungsbehörde für nachhaltige und erneuerbare Energien)
<b>TIN</b>	Tax Identification Numbers (Steueridentifikationsnummer)
<b>WZPDC</b>	West Zone Power Distribution Company Ltd.

# Teil 1 – Hintergrund





Um das wirtschaftliche Potenzial von kleinen und dezentralen Erneuerbare-Energie(EE)-Systemen für gewerbliche und industrielle Unternehmen (C&I-Projekte) in Bangladesh zu fördern, hat die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Rahmen des Projektentwicklungsprogramms (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Studie zum maßgeblichen Rechtsrahmen für C&I-Projekte durchgeführt.

Die vorliegende Zusammenfassung der Studie „C&I renewable energy projects in Bangladesh: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Studie. Die Studie gibt ausschließlich die Meinung von Becker Büttner Held (BBH) und deren Partnern wieder. Sie dient nur zu Informationszwecken. Informationen in diesem Dokument dienen nicht als Alternative zu einer rechtlichen, technischen, finanziellen und/oder Steuerberatung.

Die Studie bettet sich ein in eine Studienreihe, die die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für mehrere Länder durchgeführt:

- Rechtsrahmen für Embedded Production in Sambia, 2018 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Kenia, 2018 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Ghana, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Nigeria, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Senegal, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Côte d’Ivoire, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Vietnam, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Kambodscha, 2020 [Deutsch]
- C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models, 2022 [Langversion English/Kurz version Deutsch]
- Accounting treatment of C&I renewable energy projects: Review of the accounting and financial reporting implications of PPAs/leasing models under IFRS 16 and SYSCOHADA, 2022 [Englisch und Deutsch]

Die Studien können unter [www.german-energy-solutions.de](http://www.german-energy-solutions.de) heruntergeladen werden.

## A. Das Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie

Als Teil der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt das Projektentwicklungsprogramm (PEP) klimafreundliche Energielösungen in 18 Partnerländern in Subsahara-Afrika, Südost- und Südasien sowie dem Nahen Osten.

**Energieintensive Industrien** in Entwicklungs- und Schwellenländern haben angesichts steigender Strompreise großes Interesse an Eigenstromversorgung durch erneuerbare Energien, da dies oft günstiger ist als der Strom aus dem öffentlichen Netz oder eigene Dieselgeneratoren. Deutsche Technik und Expertise haben einen guten Ruf und stehen für Qualität und Zuverlässigkeit.

Zudem sind viele lokale Betriebe motiviert, nachhaltiger zu produzieren und ihren ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.

### **Neutral und kostenlos werden lokale Unternehmen mit einer konkreten Projektentwicklung beraten.**

Gearbeitet wird entlang eines standardisierten, mehrstufigen Projektentwicklungsprozesses. Die so vom PEP vorentwickelten Projekte werden von deutschen Anbietern nachhaltiger Energielösungen, die nach vordefinierten Kriterien ausgewählt werden, gemeinsam mit den Unternehmen in den Partnerländern umgesetzt. Das Projekt trägt dazu bei, lokale Unternehmen mit zuverlässigen Anbietern klimafreundlicher Energielösungen zusammenzubringen und **Win-Win-Situationen** zu schaffen. Auf diese Weise wird die **Energiewende in den Partnerländern vorangetrieben** und **gleichzeitig profitieren deutsche Anbieter klimafreundlicher Energielösungen** von diesem Ansatz, da er ihnen den Markteintritt in Entwicklungs- und Schwellenländern erleichtert.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH implementiert das Programm und entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHK) vor Ort im Rahmen des PEP Lösungsansätze, um die Märkte weiterzuentwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und EE-Projekte voranzutreiben.

## **B. Projekte für gewerbliche und industrielle Stromverbraucher**

Aufgrund steigender Strompreise und der teilweise volatilen Versorgungssicherheit öffnen sich gewerbliche und industrielle (C&I) Unternehmen (C&I-Kunden) effizienteren und regenerativen Energielösungen. Durch das schwierige Umfeld für die

Entwicklung großer Energieversorgungsprojekte legen EE-Projekte-Entwickler ihren Fokus stärker auf C&I-Projekte. Diese Projekte gewinnen zunehmend an Bedeutung und bilden eine starke Konkurrenz zum traditionellen Geschäftsmodell großer und zentraler Stromversorgungsunternehmen. Um das wirtschaftliche Potenzial von C&I-Projekten zu fördern und hohe Transaktionskosten zu vermeiden, ließ das PEP eine Studie über rechtliche und steuerliche Aspekte erstellen, die bei der Umsetzung von C&I-Projekten zu berücksichtigen sind.

Bei C&I-Projekten unterscheidet man zwischen zwei Geschäftsmodellen:

- **EPC-Modell:** Der C&I-Kunde finanziert das Energieprojekt selbst und der Dienstleister für Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen und die Ausführung der Bau- und Montagearbeiten (Engineering, Procurement and Construction – EPC) verkauft ihm die Stromanlage. Die Anlage wird vom EPC-Dienstleister gemäß den Bedürfnissen des C&I-Kunden entwickelt, beschafft und installiert.
- **Third-Party-Ownership-Modell:** Eine dritte Partei, ein EE-Dienstleister, verantwortet sowohl die Finanzierung als auch die Betriebsrisiken. Bei diesem Geschäftsmodell gibt es verschiedene Vertragsstrukturen: einen Stromabnahmevertrag (Power Purchase Agreement – PPA), also einen Stromabnahmevertrag, und das Leasing-Agreement, einen Pachtvertrag für die Stromanlage. Beide Vertragsstrukturen sehen in der Regel die Möglichkeit zur Eigentumsübernahme durch den Stromnutzer im Verlauf des Projekts vor.

In der Studie werden sogenannte On-Site-Projekte betrachtet, Projekte, bei denen sich die Stromanlage auf dem Betriebsgelände des C&I-Kunden befindet, der mit der Stromanlage über eine Direktleitung verbunden ist. Die in der Studie betrachtete Stromanlage ist entweder eine Photovoltaik-Anlage

(Photovoltaik – PV) oder eine Hybridanlage (EE-/Hybrid-System) mit einer installierten Kapazität zwischen 50 kW und 20 kW. Das EE-/Hybrid-System kann entweder mit dem Netz oder nicht mit dem Netz verbunden sein.

## C. Kontext der Entwicklung von C&I-Projekten in Bangladesch

### 1. Überblick über den Strommarkt in Bangladesch

Bangladesch erhöhte seit dem Jahr 2000 den Zugang zu Elektrizität kontinuierlich von 20 Prozent auf 97 Prozent. Auch der Pro-Kopf-Stromverbrauch stieg in den letzten 20 Jahren parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung Bangladeschs.

Der Energiemix des Landes basiert historisch auf den fossilen Brennstoffen Kohle, Öl und Erdgas. Der Markt für EE ist derzeit mit 777,43 Megawatt (MW) installierter Leistung klein, jedoch verfolgt das Land das ehrgeizige Ziel, bis 2030 mehr als 4.114,3 MW Strom aus EE-Quellen zu erzeugen.

### 2. Organisation des Strommarktes in Bangladesch

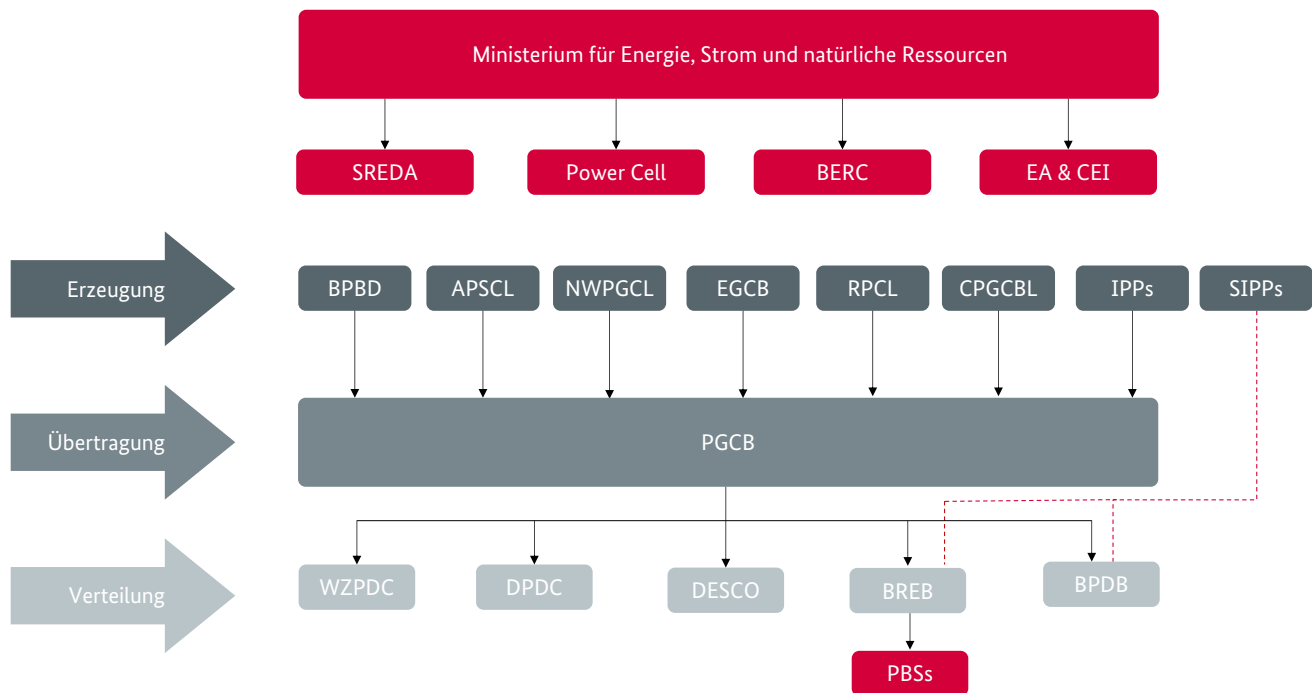
Das Ministerium für Energie, Strom und natürliche Ressourcen (Ministry of Power, Energy and Mineral Resources – MPEMR) regelt den Energie- und Stromsektor. Die Energieregulierungskommission (Bangladesh Energy Regulation Commission – BEREC)

ist die wichtigste Regulierungsbehörde unter dem MPEMR; sie verantwortet die Festlegung der Lizenzbedingungen und die Erteilung, Erneuerung, Überarbeitung und den Widerruf solcher Lizenzen. Die Entwicklungsbehörde für nachhaltige und erneuerbare Energien (Sustainable and Renewable Energy Development Authority – SREDA) fungiert als zentrale Stelle für die Politikkoordination.

Das Bangladesh Power Development Board (BPDB), eine Regierungsbehörde, ist für die Erzeugung und Verteilung von Strom hauptsächlich in städtischen Gebieten verantwortlich, mit Ausnahme von Dhaka und der Westzone des Landes. Das Elektrifizierungsgremium von Bangladesch (Bangladesh Rural Electrification Board – BREB) hingegen ist mit der Verwaltung der Stromerzeugung und -verteilung in ländlichen Gebieten betraut. Eines der größten Stromverteilungsunternehmen in Bangladesch ist die Dhaka Power Distribution Company (DPDC). Auch die Dhaka Electric Supply Company Limited (DESCO) ist ein wichtiges Stromverteilungsunternehmen; sie ist für die Stromverteilung im Norden Dhakas verantwortlich. Die Power Grid Company of Bangladesh (PGCB) ist eine autonome staatliche Organisation und Eigentümerin und Betreiberin des nationalen Stromnetzes von Bangladesch.

EE-Projekte werden insbesondere von der Infrastructure Development Company Limited (IDCOL) und das Bangladesh Infrastructure Finance Fund Limited (BIFFL), beides staatliche Finanzinstitute, gefördert.

Abbildung 1: Organisation des Strommarkts in Bangladesch



Quelle: Power Cell (2022), Sector Structure, <http://powercell.portal.gov.bd/site/page/a3daca9f-e274-4f5e-b581-19f7c27c2e56/>, (letzter Zugriff 04.10.2022)

### 3. Investitionsschutz und Rechtssicherheit in Bangladesch

Im Allgemeinen gibt es keine Beschränkungen für ausländische Investitionen in den Energiesektor. Ausländerinnen und Ausländer können ein Unternehmen im Energiesektor vollständig besitzen; Enteignungen sind nur ausnahmsweise und nach den Bestimmungen des Foreign Private Investment (Promotion & Protection) Act rechtlich zulässig,

wenn Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist weder gesetzlich noch durch Rechtsprechung definiert, sodass eine souveräne Auslegung durch die Regierung möglich ist. Das Gesetz über ausländische Privatinvestitionen garantiert zudem die nichtdiskriminierende Behandlung ausländischer und lokaler Investitionen und die Rückführung von Erlösen aus Anteilsverkäufen und Gewinnen.

### Vollstreckung eines nationalen Urteils

Sobald ein Gericht gem. der Zivilprozessordnung von Bangladesch aus dem Jahre 1908 ein Urteil gefällt hat, ist die obsiegende Partei verpflichtet, einen Vollstreckungsantrag zu stellen, um das Urteil zu vollstrecken.

### Vollstreckung ausländischer Urteile

Deutsche Gerichtsurteile können nicht direkt vor bangladeschischen Gerichten vollstreckt werden, weil es kein bilaterales Abkommen beider Staaten über die Vollstreckung gibt. Nach dem Beweisgesetz von 1872 jedoch sind deutsche Gerichtsurteile als Beweismittel vor Gericht als Sekundärbeweise zulässig, d.h., das Amtsgericht muss die Sache nicht vollständig prüfen und kann die Vollstreckung des deutschen Gerichtsurteils anordnen, wenn nicht einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- Das deutsche Gerichtsurteil wurde nicht von einem zuständigen Gericht erlassen.
- Das deutsche Gerichtsurteil erging nicht in der Sache.

- Das deutsche Gerichtsurteil beruht auf einer falschen Auslegung des Völkerrechts.
- Das Verfahren, in dem das Urteil ergangen ist, widerspricht dem natürlichen Recht.
- Das deutsche Gerichtsurteil wurde durch Betrug erwirkt.
- Das deutsche Gericht bestätigte eine Klage, die gegen geltendes Recht in Bangladesch verstößt.

### Vollstreckung von Schiedssprüchen

Gemäß dem Arbitration Act von 2001 ist der Schiedsspruch eines Schiedsgerichts gem. einer Schiedsvereinbarung endgültig und bindend für diejenigen Parteien, für die er ergangen ist. Es ist einfacher, ausländische Schiedssprüche zu vollstrecken als ausländische Urteile, weil Bangladesch seit dem 6. Mai 1992 Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche ist, d.h., ausländische Schiedssprüche können grundsätzlich anerkannt und durchgesetzt werden.

# Teil 2 – Rechtsrahmen für C&I-Projekte in Bangladesch



## A. Genehmigungen zur Ausführung eines C&I-Projekts

In der PEP-Studie wird dargestellt, welche Genehmigungen für ein C&I-Projekt erforderlich sind und wie man sie erhält.

### 1. Energielizenz

Gemäß dem BERC-Gesetz von 2003 und der BERC-Lizenzierungsverordnung von 2006 (BERC-Verordnung) muss jede Person, die an der Erzeugung von Strom oder der Übertragung, Vermarktung, Verteilung, Speicherung und Lieferung von Energie beteiligt ist, bei BERC eine Lizenz einholen. In der BERC-Verordnung und der Renewable Energy Policy of Bangladesh, 2008 (RE Policy) ist jedoch eine Lizenzbefreiung für EE-Projekte mit einer Stromerzeugungskapazität von nicht mehr als 5 MW vorgesehen.

Diese Lizenzbefreiung gilt nur für EE-Projekte und schließt Projekte zu hybrider Stromerzeugung mit Solar-PV in Kombination mit einem Dieselgenerator, Erdgas, einem Speichersystem oder anderen aus. SREDA wies darauf hin, dass jedoch ein Hybridsystem dann als EE-Projekt im Sinne der NET Metering Guideline und der BERC-Ausnahme behandelt werden kann, wenn die dominierende Komponente des Hybridsystems EE ist.

Eine Lizenz wird beantragt, nachdem für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin das Umweltverträglichkeitszertifikat (Environment Clearance Certificate – ECC) ausgestellt worden ist (sofern das ECC erforderlich ist). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss ein Konto auf dem BERC-Onlineportal erstellen und ein Antragsformular ausfüllen, Nachweise beifügen und Gebühren entrichten. Auch um eine Lizenzbefreiung zu erhalten, muss er bzw. sie in dem Portal ein Antragsformular ausfüllen.

Sobald der Antrag eingegangen ist, prüft ihn die BERC und legt ihn ihrem Vorstand zur Genehmigung vor.

### 2. Umweltverträglichkeitsbescheinigung

Gemäß dem Environmental Conservation Act von 1995 und den Environmental Conservation Rules von 1997 müssen Industrieeinheiten und -projekte ein ECC erhalten, damit sie betrieben werden können. Unter Berücksichtigung ihres Standorts und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt werden die Projekte in die Kategorien „grün“, „orange“ oder „rot“ eingeteilt.

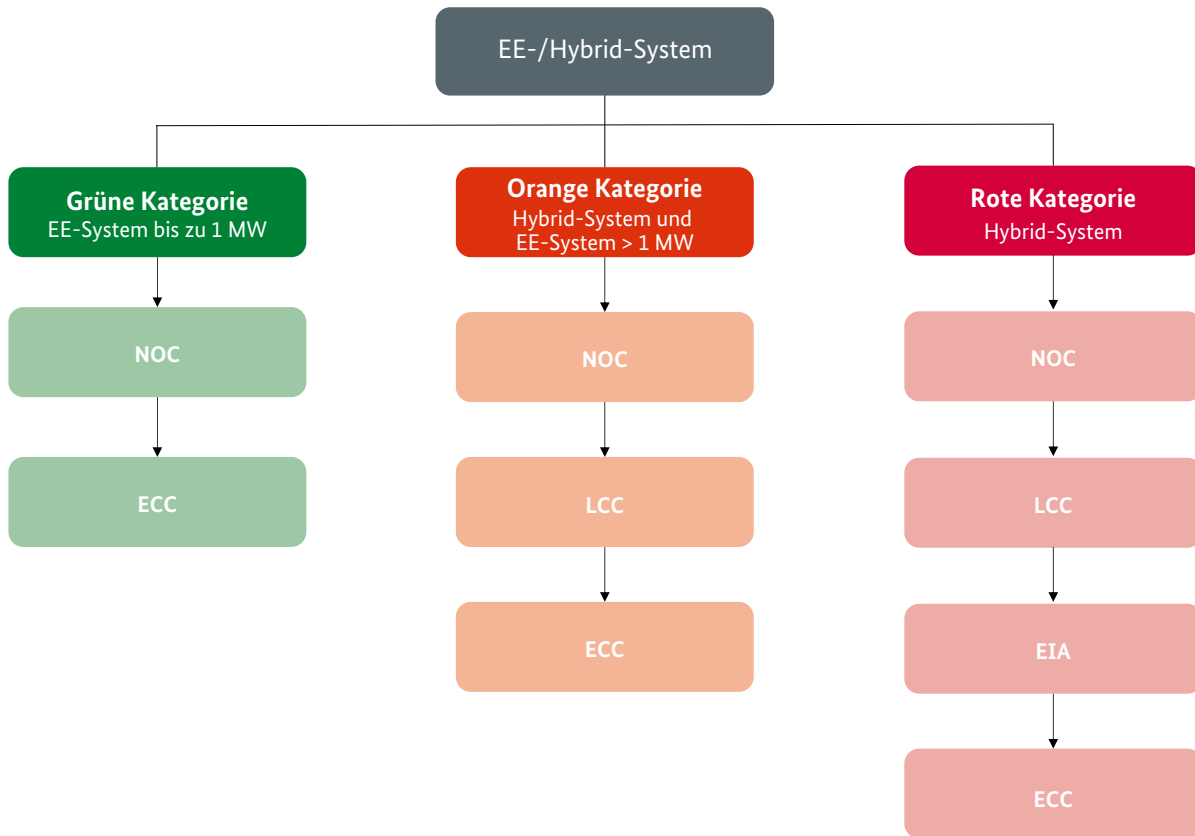
Für Projekte der Kategorie „grün“ kann die ECC auf der Grundlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (No Objection Certificate – NOC) ausgestellt werden. Projekte der Kategorie „orange“ müssen zusätzlich zur NOC ein Standort-Clearance-Zertifikat (LCC) bekommen, bevor die ECC ausgestellt wird. Für Projekte der Kategorie „rot“ müssen eine NOC, ein LCC und eine Genehmigung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment – EIA) ausgestellt werden, bevor die ECC ausgegeben wird.

Das ECC ist für die Installation und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage erforderlich. In den Environmental Conservation Rules von 1997 werden Projekte zu Solarstrom bis ein Megawatt in die Kategorie „grün“ eingestuft. Andere EE-Projekte fallen in die Kategorie „orange“. Hybridenergieprojekte können der Kategorie „orange“ oder „rot“ zugeordnet werden, die Zuweisung ist jedoch einzelfallabhängig.

Der Antrag muss vom oder im Namen des C&I-Kunden gestellt werden, weil das System auf dessen Gelände installiert wird.



Abbildung 2: Verfahren zur Erlangung eines ECC je nach Klassifizierung des Projekts



Quelle: Eigene Illustration der Autoren, BBH, 2022.

Details einzusehen in der Langstudie der GIZ „C&I renewable energy projects in Bangladesh: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ (2022) (wird zurzeit noch finalisiert im GIZ Layout und dann auf der EIE Seite bereitgestellt)

### 3. Baugenehmigung

Gemäß dem Building Construction Act 1952 ist eine Baugenehmigung erforderlich, damit ein Gebäude errichtet, erweitert oder verändert werden kann. Zuständig für deren Erteilung sind je nach Standort des Vorhabens lokale Behörden wie der Gewerkschaftsrat, Kommunen, städtische Körperschaften und Entwicklungsbehörden. Lokale Regierungsgesetze und -vorschriften ergänzen den Building Construction Act von 1952, z. B. der Local Government (City Corporation) Act von 2009 und der

Local Government (Pouroshova) Act von 2009, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Bau oder Umbau von Gebäuden geregelt sind.

Laut Abschnitt 3.1 des Bangladesh National Building Code von 2020 muss die Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde von Bangladesch beantragt werden, damit Bautätigkeiten durchgeführt oder Gebäude verändert werden können. Im Antrag müssen das Bauvorhaben oder die geplante Änderung des bestehenden Gebäudes oder Bauwerks zusammen mit Belegen nachgewiesen werden.



#### 4. Netzanschluss und Verkauf überschüssigen Stroms

Bangladeschs Gesetzgebung sieht ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt eines Netzanschlusses für ein Gebäude oder eine Industrieeinheit vor. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss einen Antrag in der Form stellen, die von dem Stromversorgungsunternehmen vorgeschrieben ist, das für das Gebiet der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuständig ist. Anschließend führt das Versorgungsunternehmen eine Feldinspektion durch, um die Anforderungen an die Verkabelung zu ermitteln. Danach stellt der Energieversorger ein Schreiben mit den Einzelheiten zu den Anschlussvoraussetzungen und -gebühren aus. Die Höhe der Gebühren hängt insbesondere vom Netzbetreiber ab.

In Bangladesch ermöglicht ein Net-Metering-System (Net Energy Metering – NEM) Prosumenten bzw. Prosumentinnen, ihr EE-System an das Verteilungsnetz anzuschließen und so entweder einen gleichwertigen Betrag zu importieren oder ein Entgelt für die zugeführten Mengen am Ende einer Berechnungsperiode zu erhalten. Der C&I-Kunde kann somit vom NEM profitieren, jedoch ist es ihm nicht möglich, seine Vorteile aus dem NEM auf den EE-Dienstleister zu übertragen.

#### B. Weitere Anforderungen an die Ausführung eines C&I-Projektes

Die PEP-Studie gibt einen Überblick über mögliche regulatorische Anreize oder Einschränkungen, die für C&I-Projekte gelten, insbesondere die ausländischer Investoren bzw. Investorinnen.

#### 1. Regionaler Wertschöpfungsanteil und Rechtsstruktur zur Ausübung der Tätigkeiten

In Bangladesch gibt es keine spezifischen Vorschriften über den regionalen Wertschöpfungsanteil im Stromsektor. Haben Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Betreiberinnen bzw. Betreiber eines EE/Hybrid-System jedoch eine lokale Präsenz in Bangladesch eingerichtet, z. B. als Zweigniederlassung oder lokale Tochtergesellschaft, müssen sie das Verhältnis 1:20 bei ausländischen und lokalen Beschäftigten einhalten.

Zunächst muss der EPC-Auftragnehmer oder EE-Dienstleister entscheiden, ob seine Aktivitäten in Bangladesch durch ein Unternehmen oder eine Niederlassung durchgeführt werden sollen. Sobald die Struktur aufgebaut ist, muss sie eine Handelslizenz für jede kommerzielle Aktivität in Bangladesch, eine Bescheinigung über die Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Numbers – TIN) und eine Registrierungsbescheinigung für die Mehrwertsteuer erhalten, indem sie bei der zentralen Behörde für Steuerverwaltung (National Board of Revenue – NBR) registriert wird.

#### 2. Anforderungen an Warenimport und technische Standards

Um EE-Geräte zu importieren, muss ein EPC-Auftragnehmer oder EE-Dienstleister Mitglied einer anerkannten Handelskammer in Bangladesch sein; andernfalls kann der Hauptkontrolleur für Import und Export (Chief Controller of Import and Export – CCIE) das erforderliche Einfuhrregistrierungszertifikat nicht ausstellen. Das Zertifikat ist notwendig, damit alle Maschinen, Ausrüstungen, Ersatzteile und Materialien nach Bangladesch importiert werden können, die für die Geschäftstätigkeit benötigt werden.

Ferner muss für die Solarmodule und Wechselrichter das Zertifizierungszeichen der Bangladesh Standards and Testing Institution (BSTI), einer Regierungsbehörde für die Kontrolle des Servicestandards und der Warenqualität, eingeholt werden, wenn sie SREDA nicht bereits genehmigt hat. Liegt keine Genehmigung vor, muss der EPC-Auftragnehmer oder EE-Dienstleister bei SREDA ein NOC einholen.

## C. Spezielle Anforderungen im EPC-Modell

### 1. Bedingungen für den EPC-Dienstleister und den C&I-Kunden

Im Rahmen des EPC-Modells führt der EPC-Auftragnehmer mehrere Arbeiten einschließlich Ingenieursleistungen, Ausrüstungslieferung und Bauarbeiten durch. Anschließend kann er das EE/Hybrid-System an den C&I-Kunden liefern. Für diese Tätigkeiten benötigt der EPC-Auftragnehmer in Bangladesch keine spezielle Lizenz; auch ist eine rechtliche Unternehmensstruktur in Bangladesch nicht zwingend erforderlich. Hat der EPC-Auftragnehmer keine juristische Person in Bangladesch gegründet, muss sein Entwurf des EE/Hybrid-Systems von einem in Bangladesch registrierten Ingenieur abgezeichnet werden, damit der C&I-Kunde die NOC und das LCC erhält. Um eine Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht in Bangladesch auszuüben, muss indes zumindest eine Zweigniederlassung registriert sein.

Im Rahmen des EPC-Modells muss der C&I-Kunde je nach EE/Hybrid-System eine Lizenz zur Stromerzeugung oder eine schriftliche Lizenzbefreiung von BERC einholen.

### 2. Relevante Steuervorschriften

**Einfuhrzölle** sind zum Zeitpunkt der Einfuhr der EE/Hybrid-System-Komponenten zu entrichten; die Höhe richtet sich nach den für den jeweiligen HS-Code<sup>1</sup> geltenden Sätzen.

**Mehrwertsteuer** ist im Rahmen des EPC-Modells in zwei Sätzen anwendbar: Der Standardsatz von 15 Prozent gilt für alle Waren und Dienstleistungen, die nach Bangladesch importiert, geliefert oder bereitgestellt werden, mit Ausnahme der in der dritten Tabelle des Umsatzsteuergesetzes von 2012 aufgeführten Waren und Dienstleistungen, für die der ermäßigte Satz von 7,5 Prozent gilt.

**Anwendbare Stempelgebühren:** In Bangladesch gibt es keine Energieverbrauchssteuern oder Stempelgebühren.

**Körperschaftsteuer für C&I-Kunden:** Ausweislich der Einkommensteuerverordnung (Income-tax Ordinance – ITO) 1984 beträgt der anwendbare Körperschaftsteuersatz für nichtbörsennotierte Unternehmen 30 Prozent. Der Satz wurde durch das Finanzgesetz von 2021 im Vergleich zum vorherigen Satz von 32,5 Prozent gesenkt. Die Einkommenssteuer, die für den C&I-Kunden und den EPC-Auftragnehmer fällig würde, betrage 30 Prozent des Gewinns oder 0,60 Prozent der Bruttoeinnahmen.

**Zinskosten:** Gemäß Abschnitt 56 des ITO von 1984 unterliegen alle Zinsen, die auf ein ausländisches Darlehen gezahlt werden, einer Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent. Dieser Satz kann reduziert werden, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (Bangladesh Comprehensive Agreements – DTAA) mit dem jeweiligen Land angewendet wird.

<sup>1</sup> Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

**Abschreibungen des EE-/Hybridsystems:** Bei bilanziellen Abschreibungen gibt es keine Einschränkungen; der C&I-Kunde entscheidet frei über Nutzungsdauer und Abschreibung des Vermögenswerts. Der Abschreibungssatz für Maschinen und Anlagen beträgt 20 Prozent und die Nutzungsdauer fünf Jahre.

**Möglichkeiten zum Verlustvortrag:** Kann ein Verlust nicht vollständig ausgeglichen werden, muss gem. Abschnitt 39 des ITO von 1984 der Betrag des nicht ausgeglichenen Verlusts auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werden.

## D. Spezielle Anforderungen im PPA-Modell

### 1. Bedingungen für EE-Dienstleister und C&I-Kunden

In Bangladesch gibt es keine gesetzliche Einschränkung, will ein EE-Dienstleister mit einem C&I-Kunde einen PPA abschließen. Die Parteien legen die Geschäftsbedingungen im PPA fest, die BERC prüft sie mit Blick auf politische, nicht jedoch auf geschäftliche Belange.

Im Rahmen eines PPA-Modells muss ein C&I-Kunde keine Autorisierung oder Lizenz zum Abschluss eines PPA mit dem EE-Dienstleister einholen. Er ist lediglich für den Netzanschluss verantwortlich und muss standortspezifische Bau- und Umweltgenehmigungen einholen. Möchte der C&I-Kunde vom Net-Metering-System profitieren, müssen er und der EE-Dienstleister zusätzlich eine dreiseitige Vereinbarung mit dem Vertriebsunternehmen des C&I-Kunden abschließen.

### 2. Relevante Steuervorschriften

**Einfuhrzölle** richten sich grundsätzlich nach den Sätzen, die für den jeweiligen HS-Code der EE/Hybrid-System-Geräte gelten. Gemäß SRO-70/2020 hat ein EE-Dienstleister Anspruch auf die Befreiung von Zöllen, Regulierungsabgaben und der Mehrwertsteuer für den Import von Energieerzeugungsanlagen.

**Mehrwertsteuer:** Nach Leistungskennziffer S057.00 (Stromversorger) muß eine Umsatzsteuer in Höhe von 5 Prozent bei Abnahme durch den C&I-Kunden erhoben werden.

**Anwendbare Stempelgebühren:** In Bangladesch gibt es keine Energieverbrauchssteuern oder Stempelgebühren.

**Quellensteuer:** Abschnitt 56 des ITO von 1984 verlangt für Nichtortsansässige den Abzug der Quellensteuer bei Zahlungen für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

**Zinskosten** sind steuerlich abzugsfähige Ausgaben für alle Unternehmen und zu einem Satz von 15 Prozent gem. Abschnitt 56 des ITO von 1984 vollständig steuerlich absetzbar.

**Körperschaftssteuer:** Unternehmen, die Strom aus EE erzeugen, sind gem. SRO 228-AIN/2009 für bis zu fünf Jahre ab Produktionsdatum von der Einkommenssteuer befreit, insofern sie die Bedingungen der Bangladesh Renewable Energy Policy von 2008 erfüllen. Für nichtöffentlich gelistete Unternehmen beträgt die Körperschaftssteuer 30 Prozent.

**Abschreibungen:** In Bezug auf bilanzielle Abschreibungen gibt es keine Einschränkungen.

**Buchhaltung:** Bei der Rechnungslegung von EE-Dienstleistern und C&I-Kunden werden die internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards – IFRS) berücksichtigt; Bangladesch hat die IFRS-Standards übernommen.

**Kapitalertragssteuer:** Gemäß § 2 (a) des zweiten Abschnitts der ITO von 1984 beträgt die Kapitalertragsteuer 10 Prozent für Aktien und 15 Prozent für nichtbörsennotierte Unternehmen.

**Steuern auf Dividendenerträge:** Nach Abschnitt 54 des ITO von 1984 muss ein Anteilseigner Steuern auf Dividenden in Höhe von 20 Prozent entrichten, wenngleich eine Reduzierung auf 10 Prozent für natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

## E. Spezielle Anforderungen im Leasingmodell

In Bangladesch gibt es keine spezifische gesetzliche Regelung für das Leasing von Ausrüstung oder Gütern und Stromerzeugungssystemen. Der Begriff „Leasing“ im Sinne der Gesetze Bangladeschs bezieht sich nur auf unbewegliches Eigentum.

### 1. Bedingungen für EE-Dienstleister und C&I-Kunden

Mit Ausnahme eines Finanzierungsleasings benötigt ein EE-Dienstleister keine besondere Lizenz, um mit dem C&I-Kunden einen Leasingvertrag für ein EE/Hybrid-System abzuschließen.

Aufgrund des Foreign Exchange Regulation Act von 1947 und der Richtlinie für Devisentransaktionen gelten in Bangladesch strenge Regelungen für Devisen. Überweisungen von Zahlungen des C&I-Kunden an einen ausländischen oder deutschen

EE-Dienstleister im Rahmen des Leasingmodells können nicht außerhalb Bangladeschs erfolgen. Leasingraten muss der C&I-Kunde vor Ort zahlen.

Da der C&I-Kunde das EE/Hybrid-System an seinem Standort betreiben wird, muss er Umwelt- und Baugenehmigungen, die BERG-Lizenz sowie die Netzanschluss- und Net-Metering-Genehmigung beantragen.

### 2. Relevante Steuern und Steuerbefreiungen

**Einfuhrzölle:** Beim Leasingmodell haftet nur der EE-Dienstleister für die Einfuhrzölle.

**Mehrwertsteuer:** Ausweislich der VAT SRO-240/2021 beträgt die Mehrwertsteuer 15 Prozent; sie gilt für jede Art Leasing.

**Stempelsteuern** existieren für das Leasingmodell nicht.

**Quellensteuern** des C&I-Kunden als Leasingnehmer werden zum Zeitpunkt der Zahlung an den EE-Dienstleister für die Vertragserfüllung erhoben. Gemäß Abschnitt 52 Regel 16 des ITO von 1984 hängt der Steuersatz vom Basisbetrag ab, der zwischen 3 Prozent und 7 Prozent liegt. Nach der Regelung 13 des ITO von 1984 gelten strenge Zahlungsfristen.

**Zinsertragssteuern** sind steuerlich abzugsfähige Ausgaben für alle Unternehmen und zu einem Satz von 15 Prozent gem. Abschnitt 56 des ITO von 1984 vollständig steuerlich absetzbar.

**Körperschaftsteuer für EE-Dienstleister:** Für nichtbörsennotierte Unternehmen beträgt der Körperschaftsteuersatz 30 Prozent.

**Investitionszulagen** sind im Rahmen des Leasingmodells nicht förderfähig.

**Abschreibungen:** Für buchhalterische Abschreibungen gibt es keine Einschränkungen.

**Einkommensteuer:** Ein Leasingvertrag wird für den C&I-Kunden als Leasingnehmer ertragsteuerlich als Werkvertrag und für die Einkommenssteuer des EE-Dienstleisters als Umsatzvertrag behandelt.

**Kapitalertragssteuer:** Nach Paragraph 2 (a) des zweiten Abschnitts der ITO von 1984 beträgt die Kapitalertragssteuer 10 Prozent für Aktien und 15 Prozent für nichtbörsennotierte Unternehmen.

**Steuern auf Dividenden:** Gemäß Abschnitt 54 des ITO von 1984 muss ein Anteilseigner bzw. eine Anteilseignerin Steuern auf Dividenden in Höhe von 20 Prozent entrichten, wenngleich eine Reduzierung auf 10 Prozent für natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

**Verlustvortrag:** Nach § 39 ITO 1984 ist ein nicht vollständig ausgleichender Verlust auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

## F. Reality Check

Der folgende Teil ist eine Einschätzung der aktuellen C&I-Rahmenbedingungen: In Bangladesch investiert das C&I-Segment zunehmend in PV-Systeme, um Kosten der Stromversorgung zu senken. PV wurde zu einer kostengünstigen Energiequelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Net-Metering-Regelung und steuerlicher Anreize. Auf dem Markt sind bereits viele PV-Unternehmen aktiv. Da sie jedoch gerade erst mit der Umsetzung von C&I-Projekten begonnen haben, scheinen nicht alle lokalen PV-Unternehmen alle regulatorischen Anforderungen für die Entwicklung und Umsetzung von C&I-Projekten vollständig zu kennen. Offenbar verfügen sie nur selten über die Lizenzen und Genehmigungen, die für die Ausführung ihres C&I-Projektes erforderlich sind. Bislang herrscht das EPC-Modell als Geschäftsmodell vor; offenbar bevorzugen es C&I-Kunden, Eigentümer des EE/Hybrid-Systems zu sein. Allerdings etablieren sich zunehmend Third-Party-Ownership-Modelle, die sogenannten OpEx-Modelle.

# Teil 3 – Rechtliche Niederlas- sung in Bangladesch für Third-Party- Ownership-Modelle





## A. Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung gilt als Landesbüro eines ausländischen Unternehmens. Sie kann mit vorheriger Zustimmung der Behörde für Investitionsentwicklung in Bangladesh (Bangladesh Investment Development Authority – BIDA) kommerzielle Aktivitäten ausüben. Die BIDA kann die Bedingungen der Aktivitäten nach eigenem Ermessen festlegen. Die Zweigniederlassung muss beim Gesellschaftsregister (Registrar of Joint Stock Companies and Firms – RJSC) registriert sein und über eine Bescheinigung der Steueridentifikationsnummer verfügen, die das NBR ausstellt. Um Geschäfte in Bangladesh tätigen zu können, muss die Zweigniederlassung zudem eine Unternehmensidentifikationsnummer (Bank Identification Number – BIN) erhalten, für die wiederum eine Mehrwertsteuerregistrierungsbescheinigung der NBR Voraussetzung ist.

Die Gründung einer lokalen Gesellschaft ermöglicht die Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit in Bangladesh. Ausländische Investoren bzw. Investorinnen können ein zu 100 Prozent in ausländischem Besitz befindliches Unternehmen gründen, müssen jedoch beachten, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens zwei Anteilseignern bzw. Anteilseignern haben müssen.

Die PEP-Studie umfasst das Gründungsverfahren für eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft.

## B. Konvertibilität der Inlandswährung in andere Fremdwährungen

Ausländische Investoren bzw. Investorinnen können in Bangladesh ein Devisenkonto führen. Dessen Eröffnung und Führung erfordert jedoch eine Genehmigung der Bangladesh Bank. Um das Wechselkursrisiko zu minimieren, ist der Abschluss von Absicherungsvereinbarungen möglich.

Eine Tochtergesellschaft eines deutschen Investors bzw. einer deutschen Investorin wird in lokaler Währung Taka (Bangladeshi taka – BDT) bezahlt und die BDT wird in Fremdwährung umgerechnet, sobald der Nachsteuergewinn an die Muttergesellschaft abgeführt wird.

## C. Finanzierung und Bereitstellung von Bar- und Sacheinlagen

Bangladesh hat ein sehr strenges Devisenkontrollregime. Die Foreign Exchange Regulation Acts von 1947 und Guidelines for Foreign Exchange Transactions von 2018 beschränken die Überweisung von Geld aus Bangladesh in ein Drittland ohne Genehmigung der Bangladesh Bank. Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen bedürfen für ihre befristeten Darlehen der Zustimmung der BIDA. Die Genehmigung erlaubt es der Gesellschaft, Zinszahlungen und Kapitalbeträge an Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen ins Ausland zu überweisen.

### 1. Finanzierung der Tochtergesellschaft in Bangladesh

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen können ihre Gewinne nach Steuern ohne vorherige Genehmigung der Zentralbank von Bangladesh über eine lizenzierte Bank an ihren Hauptsitz überweisen. Sie müssen jedoch jedes Mal bei der BIDA

eine Verzichtserklärung einholen, wenn sie Gewinne nach Steuern überweisen.

Eine Tochtergesellschaft darf ohne vorherige Genehmigung der Bangladesh Bank Dividenden über eine lizenzierte Bank an ihre ausländischen Aktionärinnen bzw. Aktionäre ausschütten, vorbehaltlich der vorherigen Zahlung von Steuern zum geltenden Satz. Das lokale Unternehmen, das die Rückführung von Dividenden an seine ausländischen Anteilseigner bzw. -eignerinnen beabsichtigt, muss hierfür nach der Richtlinie für Devisentransaktionen von 2018 einen Antrag bei seiner autorisierten Bank mit bestimmten Dokumenten stellen.

Die Aufnahme eines Auslandsdarlehens setzt die Zustimmung der BIDA voraus. Kreditnehmer bzw. -nehmerinnen müssen zusammen mit ihrem Kreditantrag bei ausländischen Kreditgebern Tilgungspläne bei der BIDA einreichen.

Schließt eine Tochtergesellschaft eine Versicherung bei einer lokalen Versicherungsgesellschaft ab, können die Prämien in BDT ausgezahlt werden.

## 2. Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland und Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Bangladesch besteht seit 1993 ein DTAA. Dessen Bestimmungen haben in Bangladesch Vorrang vor den Regelungen des ITO von 1984. Ist also ein ausländisches Unterneh-

men in einem Land ansässig, mit dem Bangladesch ein DTAA hat, hat es Anspruch auf Steuervorteile. Um in den Genuss dieser Vorteile zu gelangen, ist jedoch eine Bescheinigung der Steuerbehörden erforderlich. Die wesentlichen Vorteile des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bangladesch betreffen Geschäftsgewinne, Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren.

**Geschäftsgewinne:** Der Gewinn eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat kann nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.

**Dividenden:** Sind die Empfängerinnen bzw. Empfänger wirtschaftliche Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, übersteigt die Steuer unter bestimmten Voraussetzungen 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht.

**Zinsen:** Zwar können Zinserträge auch in Bangladesch besteuert werden, sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer aber wirtschaftliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, darf die Steuer 10 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

**Lizenzgebühren** werden nicht nur im Land des Unternehmenssitzes, sondern auch in Bangladesch besteuert. Allerdings dürfen die Abgaben in Bangladesch in diesem Fall 10 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.



# Auf in neue Märkte mit der Exportinitiative Energie

Mit dem Ziel, deutsche Technologien und Know-how weltweit zu positionieren, unterstützt die Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Anbieter klimafreundlicher Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten. Die Förderstrategie der Exportinitiative Energie ist das Ergebnis kontinuierlicher Abstimmung mit der deutschen Wirtschaft.

Das Team des Projektentwicklungsprogramms (PEP) der Exportinitiative Energie unterstützt deutsche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dazu mit maßgeschneiderten Service-Angeboten bei der Aufnahme oder Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten in ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern. Das PEP wird von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführt. Im Rahmen der Exportinitiative Energie arbeitet das PEP eng mit den Auslandshandelskammern (AHK) zusammen, um vor Ort passende Angebote umzusetzen.

## Starkes Netzwerk und Wissen vor Ort

Relevante Marktsegmente in den Zielländern werden für Anbieter klimafreundlicher Energielösungen kontinuierlich beobachtet und bewertet. Basierend hierauf erstellt das PEP-Team Sektoranalysen für relevante Marktsegmente, in denen erneuerbare Energien oder Energieeffizienzmaßnahmen ohne zusätzliche Subventionen wettbewerbsfähig sind.

## Projektopportunitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern

Die lokalen PEP-Teams verstehen sich als neutrale Vermittler mit fundierter und transparenter Bera-

tungsfunktion. Mit den Kenntnissen über die Herausforderungen der Markterschließung für deutsche Anbieter als auch über die Energiebedürfnisse der lokalen Industrie unterstützen sie beide Seiten beim Zustandekommen eines Geschäftsabschlusses. Verlässliche Partner werden zusammengebracht und Win-win-Situationen geschaffen. Das PEP leistet einen wichtigen Beitrag zur globalen Energiewende. Durch die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums in Deutschland und in den Partnerländern unterstützt das PEP die Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der internationalen Zusammenarbeit.

Ganz konkret entwickelt das PEP-Team umsetzbare Projekte für deutsche Anbieter und identifiziert Unternehmen mit Interesse an klimafreundlichen Energielösungen. Eine Analyse des Energiebedarfs ermöglicht es, das Unternehmen zu potenziellen Kosteneinsparungen und Lösungen „Made in Germany“ zu beraten. Ein konkretes Projekt mit Business Case und allen Daten wird dem Unternehmen vorgeschlagen. Ist es von der Umsetzung eines solchen Projekts überzeugt, bringt es das PEP-Team auf Grundlage vordefinierter Kriterien und mit einem entsprechenden Mandat mit deutschen Anbietern in Kontakt.

Deutsche KMU erhalten somit Zugang zu konkreten Projektopportunitäten und treffen auf ein vorbereitetes, lokales Unternehmen, welches fundierte Investitionsentscheidungen treffen kann. Während des gesamten Prozesses werden beide Partnerseiten im Hinblick auf technische, finanzielle und rechtliche Aspekte beraten.

Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 18 Länder in Südostasien, Südasien, Subsahara-Afrika und im Nahen Osten.

